| | Jugendamt |
|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0977/12 Titel Dringliche Informationsaufforderung - Verfahren bei der Auszahlung des 0,50 EUR Essensgeldzuschusses |
| = | Öffentlichkeitsstatus |
| 1 | Stellungnahme |
| | 1. Welche Kosten sollen durch den Essensgeldzuschuss gedeckt werden? |
| | Der Verpflegungskostenzuschuss dient der teilweisen Deckung aller in Verbindung mit der Essenversorgung stehenden Kosten in den Kindertageseinrichtungen. Er führt direkt zu einer Verringerung des durch die Eltern zu entrichtenden Essengeldes. |
| | 2. Wem steht der Essensgeldzuschuss von 0,50 Euro zu? Der Kindergarteneinrichtung oder den Eltern, deren Kinder Essen beziehen? |
| | Der Verpflegungskostenzuschuss steht dem Träger der Kindertageseinrichtung zweckgebunden zur Deckung von Kosten, die in Verbindung mit der Bereitstellung der Verpflegung für die Kinder stehen, zu. |
| | 3. Auf welche Art wird der Zuschuss durch die Stadt ausgezahlt? |
| | Der Verpflegungskostenzuschuss ist Bestandteil der vertraglichen Betriebskostenerstattung durch das Jugendamt an den Träger der Einrichtung. Er wird als Festbetragsfinanzierung nach angemeldeten Kindern gewährt. |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | Anlagen |
| | |
| L | |
| _ | 16.05.2012 |